



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim –  
Feuerwehrentschädigungssatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 3,50 € pro Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Der Erfrischungszuschuss nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes wird zusätzlich gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgängen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
  - a) Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt,
  - b) für Auslagen pro Unterrichtseinheit 0,50 € gewährt.  
Bei mehr als 4 Stunden wird zusätzlich eine Verpflegung angeboten.

- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecke- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Entschädigung für Ausbilder**

- (1) Die Entschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen beträgt 15,00 € je Unterrichtseinheit.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrgängen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen und selbständig Tätige**

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eine Entschädigung von 13,00 € pro Stunde.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb des Zeitraumes von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Entschädigung von 30,00 € pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten entsprechend die § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 3.

## § 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung pro Jahr:

a) Kommandant	1.200,00 €
b) stellvertretender Kommandant	600,00 €
c) Abteilungskommandant	
- Abt. Stadt	1.200,00 €
- alle übrigen Stadtteile	600,00 €
d) stellvertretender Abteilungskommandant	
- Abt. Stadt	800,00 €
- alle übrigen Stadtteile	400,00 €
Bei zwei stellvertretenden Abteilungskommandanten, wird der Betrag geteilt!	
e) Obmann der Altersmannschaft	240,00 €
f) Stadtjugendwart	240,00 €
g) stellvertretender Stadtjugendwart	120,00 €
h) Jugendgruppenleiter in den Abteilungen	400,00 €
i) Kindergruppenleiter in den Abteilungen	400,00 €
j) Gerätewartung in den Abteilungen – pro Fahrzeug	120,00 €
k) Schriftführer	120,00 €
l) Kassier	120,00 €
m) Atemschutzbeauftragter	120,00 €

## § 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für den vom Kommandant bzw. seinen Stellvertretern angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von

- für die ersten 2 Stunden	4,50 €
- von mehr als 2 bis 4 Stunden	8,50 €
- von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden	10,50 €
- von mehr als 8 Stunden	13,00 €

gewährt.

## § 7 Entschädigung für Brandsicherheitswache

Für die Brandsicherheitswache wird auf Antrag für Personalkosten / Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € / Stunde bezahlt.

**§ 8 Entschädigung für Sonderdienste**

Für die vom Kommandant bzw. seinen Stellvertretern angeordneten feuerwehrtechnischen Sonderdienste, die nicht unter die §§ 1 – 3, 6 und 7 fallen, wird für Personalkosten / Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € / Stunde bezahlt.

**§ 9 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

**§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2017 außer Kraft.

Sinsheim, den \_\_\_\_\_

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister